

Stadtverwaltung Schorndorf
 Fachbereich Stadtentwicklung & Baurecht
 Archivstraße 4
 73614 Schorndorf

Ihre Daten:

Name, Vorname:.....

Straße:

PLZ, Ort.....

Telefonnummer:

Faxnummer:

Email:



Angaben für die Errichtung eines fliegenden Baus:

Veranstaltungsart	
Veranstaltungszeitraum	von: _____ bis: _____
Art des fliegenden Baus	<input type="checkbox"/> Festzelt <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft
Aufstellungsort ggf. Flurstück	<input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> mit Überdachung
Max. Anzahl von Besuchern	<input type="checkbox"/> Sonstige: Straße, HausNr. / Ort: _____
Gewünschter Besichtigungstermin	

Hiermit versichere ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und mit der Planung und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort übereinstimmen.
 Mir ist außerdem bewusst, dass ich, im Falle eines Schadens, als Verantwortlicher hafte.

Datum:

Unterschrift:

Fliegende Bauten
 Checkliste für Aufstellung und
 Betrieb von Fliegenden Bauten

Heimat
 guter Ideen.

Was sind fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden (vgl. § 69 Landesbauordnung).

Anzeigepflichtige fliegende Bauten:

Hierzu zählen ab einer Grundfläche von 75 m² :

- nicht ortsfeste Bühnen
- Festzelte
- Fahrgeschäfte
- Zirkuszelte

Diese Bauten sind bei der zuständigen Baurechtsbehörde anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtige fliegende Bauten:

Nicht anzeigepflichtig sind die sogenannten unbedeutenden fliegende Bauten, z.B.

- Bauten bis 5 m Höhe, die nicht für Besucher offen stehen
- Bauten bis 5 m Höhe, die nur für Kinder benutzbar sind und eine Geschwindigkeit von 1 m/s nicht überschreitet (z.B. Karussell)
- Zelte, deren Grundfläche weniger als 75 m² beträgt.

Was wird benötigt, um einen fliegenden Bau in Schorndorf zu errichten?

Um einen fliegenden Bau in Schorndorf zu errichten, müssen folgende Unterlagen **mindestens 1 Woche vor Aufstellung** dem Fachbereich Stadtentwicklung & Baurecht vorgelegt werden:

- Prüfbuch / Zeltbuch / Ausführungsgenehmigung
- Lageplan mit eingezeichneter Nutzungsfläche für den fliegenden Bau

sowie

- Angaben zur Veranstaltungsart,
- Veranstaltungszeitraum,
- Art des fliegenden Baus,
- Aufstellungsort,
- Besucherzahl,
- möglicher Besichtigungstermin und
- persönliche Daten des Veranstalters.

Dazu können Sie das umseitige Formular verwenden.

Eventuell sind noch weitere Unterlagen notwendig, wie

- Flucht- und Rettungsplan
- Brandschutzkonzept
- Bestuhlungsplan

Was ist noch zu beachten?

Falls eine Gebrauchsabnahme nötig ist, muss diese von einem Statiker durchgeführt werden.

Der Veranstalter kann für diese Überprüfung einen zugelassenen Statiker hinzuziehen, der das Ergebnis in einem Abnahmebericht bzw. im Prüfbuch festhält.

Die entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

Stadtverwaltung Schorndorf

Fachbereich Stadtentwicklung & Baurecht
Archivstraße 4
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-1560
Telefax 07181 602-1095

Veysel.Geneci@schorndorf.de
www.schorndorf.de